

Verordnung

vom 3. April 2007

Inkrafttreten:
01.03.2007

zur Genehmigung der Tagespauschalen 2007 für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung sowie des Reglements für den gemeinsamen Pool (Anhänge zur Vereinbarung zwischen santésuisse und dem Verein Freiburgischer Alterseinrichtungen)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, namentlich den Artikel 46 Abs. 4 KVG;

gestützt auf die Vereinbarung vom 25. April 2002 zwischen santésuisse und dem Verein Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) über die Pflege in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;

in Erwägung:

santésuisse und der VFA haben den Anhang II sowie das Reglement über den gemeinsamen Pool, das ebenfalls als Anhang der Vereinbarung vom 25. April 2002 über die Pflege in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gilt, zur Genehmigung unterbreitet.

Der Anhang II setzt die Tagespauschalen für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung fest.

Das Reglement über den gemeinsamen Pool regelt die Verwaltung der Ertragsüberschüsse aus der Arzneimittel- und Pflegematerialpauschale.

Der Anhang II und das Reglement über den gemeinsamen Pool sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten und gelten für eine unbestimmte Dauer.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen der Anhang II sowie das Reglement der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang II vom 6. Dezember 2006 zur Vereinbarung vom 25. April 2002 zwischen santésuisse und dem Verein Freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) über die Pflege in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Tagespauschalen für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung) sowie ein weiterer Anhang, das Reglement vom 6. Dezember 2006 über den gemeinsamen Pool (Bewirtschaftung der Ertragsüberschüsse aus der Arzneimittel- und Pflegematerialpauschale) werden genehmigt.

Art. 2

¹ Die Tagespauschale für verwendetes Material und abgegebene Arzneimittel wird für alle vier Pflegestufen auf 8 Franken festgesetzt.

² Eine Zusatzpauschale von 1 Franken je Pflegetag erhält das Heim, wenn es diese Vereinbarung unterzeichnet hat und über die Dienste einer beratenden Apothekerin oder eines beratenden Apothekers verfügt, deren oder dessen Pflichtenheft dem von der Direktion für Gesundheit und Soziales und von santésuisse Freiburg anerkannten Pflichtenheft entspricht.

³ Eine Zusatzpauschale von 0.14 Fr. je Pflegetag, die aus dem gemeinsamen Pool finanziert wird, erhält das Heim für die Verwaltungskosten in Verbindung mit der Arzneimittel- und Materialbewirtschaftung.

⁴ Eine Pauschale von 0.01 Fr. je Pflegetag, die aus dem gemeinsamen Pool finanziert wird, erhält der VFA für die Koordination, die Information, die Ausbildung und die Forschung im Zusammenhang mit der pharmazeutischen Betreuung auf Kantonsebene.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 2007 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX